Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

47 (16.2.1888)

Beilage zu Nr. 47 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. Februar 1888.

Die neue Landesfischereiordnung.

Un vereinzelten Dagnahmen jum Schut ber Fischbeftanbe gegen Raubfischerei und nachtheilige Ginwirfungen Dritter bat es zwar im Großherzogthum, auch unter ben ehemaligen Landesberrichaften, gu feiner Beit gefehlt; gu einer befriedigenden Dros nung biefes Zweiges ber Bolfswirthichaft nach bestimmten einheitlichen Gefichtspuntten fam es indeg erft 1870 mit ber Erlaffung bes unter'm 3. März d. J. verfündeten Gesehes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei und der hiezu ergangenen Bollzugsverordnung vom 11. Januar 1871. Denn mit der Erlaffung diefer Borfchriften murbe erftmals dem Grundfat ber schädlichen Bewirthschaftung ber Fischwasser und der Fernhaltung fconlicher Ginfluffe auf Gifchbeftand und Fifcherei beftimmter Musbrud verlieben , b. b. einestheils bem Gifchereiberechtigten in einer Angahl Begiehungen gemiffe Schranten auferlegt (burch Festfegung von Schonzeiten und Schonmagen, burch Unterfagung gewiffer Fanggerathe und Fangweifen 2c.), anderntheils aber ber Gifcherei binwiederum gegen ichabigende Ginwirfungen, namentlich gegenüber ber Berunreinigung von Fischwaffern und gegen bas Ueberhandnehmen ichablicher Thiere, ein wirtfamer Schutz

Die Fortbilbung bes auf biefer Grundlage geordneten Gifche= reirechts murbe nicht unmefentlich beeinflußt burch bas Beftreben, die Ordnung des Fischereimefens im Lande in thunliche Uebereinstimmung mit jenen ber unmittelbar angrengenden Rach= barlander gu bringen. Gin erfter, von der Regierung des Großbergogthums unternommener Berfuch, für die Lach & fifcherei im gangen Gebiet des Rheins eine einheitliche Regelung berbeigu-führen, icheiterte an bem bamaligen Widerstand Gollands und Die bon allen übrigen Rheinuferstaaten bereits gutgeheißene Mannbeimer Konvention vom 27. November 1869 trat in Folge beffen nicht in Birtfamteit. Ginen befferen Erfolg hatte bie Bemühung, mit den Regierungen von Elfaß : Lothringen und ber Schweis über gleichmäßige Grundfate binfichtlich ber Fifcherei im Rheingebiet fich ju vereinbaren, und die betreffenden, im Jahr 1877 gum Abichluß gebrachten Uebereinfünfte gwifchen ben brei Staaten ficherten von jenem Beitpunkt ab in ben wichtigften Begiehungen eine einheitliche und gleichmäßige Bandhabung der Fischereipolizei im gangen Gebiet des Dberrheins. Die Berhandlungen über eine vertragsmäßige Regelung ber Lach Sfifcherei mit dem Biel, auch ber oberrheinischen Fifcherei einen verhältnigmäßigen Untheil an bem Lachsfang gu verschaffen, wurden erft im Anfang ber achtziger Jahre wieder aufgenommen und fanden in dem Berliner Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 einen gludlichen Abichlug. Diefer Borgang in Berbindung mit den ingwischen gewonnenen Erfahrungen fischereipolizeilicher Urt gab ju einer Durchficht ber babifchelfäsifich = schweizerischen Uebereinfunft von 1877 Anlag, welche nach langeren Berhandlungen in Lugern vom 18. Dai 1887 gum Abichluß einer neuen Uebereinfunft unter ben brei oberrheinischen Staaten führte. Gin Jahr vorher hatte das Befet vom 3. Mars 1870 felber in ber Rovelle vom 26. April 1886, namentlich burch Ginfügung von Borichriften über die Ermöglichung der Unlage von Fischwegen, fowie über eine ander= weite Ordnung des Marktwerfehrs mit Gifchen mahrend ber Schonzeiten, nicht unwesentliche Erweiterungen erfahren. Die unterm 11. Januar 1871 erlaffene, im Lauf der beiden Jahrgebnte mehrfach mit Rachtragen verfebene Fifchereiverordnung war unter diefen Umftanden einer völligen Umarbeitung gu unter-Bieben, welche Arbeit mit der in jüngfter Beit erfolgten Berfundung der neuen Bandesfischereiord nung vom 3. Fer bruar d. 3. ihren Abichlug erreicht hat. gelner wichtiger Zweige ber Fifchereipolizei auf einer bon ber feitherigen gang verfchiebenen Grundlage, für welche im Unfolug an ben babifch = elfäffifch = fcmeigerifchen Bertrag die neue Landesfischereiordnung fich entschieden hat, werden einige Musführungen über die Richtung, in welcher fich jene anderweite Regelung bewegte, angemeffen erfcheinen laffen.

Bebe polizeiliche Ordnung bes Fifchereimefens muß von bem Gedanten der Rachhaltigfeit der Gifchereiwirthichaft ges leitet fein , alfo barauf Bedacht nehmen , bag bie Reproduktion ber Fifchwelt ficher geftellt fei. Defhalb faben fcon die alteften Fischerordnungen bes Landes - und einzelne reichen bis in bas 14. Jahrhundert und weiter binauf - einen Frühighres und Spätjabrsbann bor, mahrend beffen jede Urt ber Fifcherei gu ruhen habe, damit die Gifche ungeftort ihrem Baichgeschäft obliegen tounen. Aber diefe Gurforge allein wurde nicht bingereicht haben, der obigen Forderung ju ihrem Rechte gu verhelfen, infofern die Reproduktionsfähigfeit ber Gifche an ein bestimmtes Alter gefnüpft ift. Sand in Sand mit ber Feitfetjung gemiffer Schongeiten geht baber die Borfdreibung bestimmter Schonober Mindeft maße für die einzelnen Fifchgattungen, um ben Fang halbwüchfiger Fifche, welche gu ber Erhaltung ihrer Art noch nichts beizutragen vermögen, auszuschließen. Die Birffamfeit folder Schonmagvorschriften ift aber im Wejentlichen von ber Befchaffenheit ber beim Gifchfang verwendeten Begenge bebingt; benn nur Rete ober Reufen von bestimmter Dafchenweite laffen fleinere Gifche unbehelligt durchichlupfen, mabrend engmafchige Rete auch diefe bem Fangergebnig einverleiben würden. Schonzeiten, Schonmage u. Borfdriften über die Da= ichenweite ber Rete bilden bemgemäß ben Rernpunft jeder vermunftigen Ordnung des Fifchereimefens und von der mehr oder minber glüdlichen Art und Beife biefer Ordnung wird die befriedigende Bestaltung bes Fischereiwefens eines gandes im Befentlichen bebingt fein. Da aber gerade in diefen Bunften die augenblide lichen Intereffen ber Gewerbefifcher mit den hoberen vollswirthfcaftlichen Intereffen fich freugen, fo ift die Bofung der Aufgabe feineswegs eine leichte. Die neue Berordnung bat verfucht, bei aller Bahrung ber allgem. vollswirthichaftlichen Befichtspuntte den Intereffen der Erwerbsfifcher etwas mehr als feither Reche nung gu tragen, mas allerdings mit einer fompligirteren Beftaltung ber Regelung im Gingelnen erfauft werben mußte.

Bei ber Entscheidung über die Art ber Feftfetjung ber Schongeiten ftel en im Befentlichen zwei Gufteme in Frage: bas abolute Schonzeitspftem und bas Spftem ber fog. Indibidual = ober Spegialfcongeiten. Jenes, welches bie alten Fifchereiordnungen allein fennen und für bas man fich in bem größten Theil von Mordbeutschland entschieden bat, bedeutet, daß gu bestimmten Jahreszeiten, welche man mit ber Laichzeit ber

meift vorfommenben Fifcharten gufammenfallend fich benft, ber | Fifchfang im Grundfat ganglich unterfagt ift (Frubiahrsbann, Berbft- und Binterbann). Das andere Spftem ordnet die Schonzeiten nicht fchematifch, fondern individ uell für die einzelnen Fischarten nach dem erfahrungsgemäßen Berlauf ibres Laichgeschäfts, beschränft fich aber dabei meift auf die Feftfegung von Schonzeiten für die werthvollften Fifcharten, gibt alfo ben Fang ber minberwerthigen Fifche bas gange Jahr frei.

Die feitherige Ordnung in Baben hatte gwifchen biefen beiben Gy ftemen gu vermitteln gefucht, indem für die im Binter laichenden Salmoniden (Lachs, Seibling, Sees und Bachforelle) eine Spagials schonzeit, für alle übrigen Fifche aber eine generelle (abfolute) Frühjahrsichonzeit (vom 15. April bis Ende Dai) verordnet war, mahrend welch' letterer die Fischerei — ausgenommen auf Lachfe, Geeforellen und Maififche - fchlechthin in allen Bemäffern rubte. Diefe mabrend voller fechs Wochen den Gewerbsfifchern aufgenothigte Untbatigfeit wurde begreiflichermeife in hobem Grade läftig empfunden; wurde man aber, wie dies in einzelnen Staaten Rordbeutschlands, auch in Beffen, ber Fall, um diefe Benachtheiligungen berabgumindern, auch mabrend ber Schonzeit den Fischfang an bestimmten Wochentagen freigegeben haben, fo mare damit ber wefentlichfte Bortheil ber Schonzeit elber wieder verloren gegangen und man hat daber feitens ber oberrheinischen Staaten gu diefem Auskunftsmittel fich nicht gu entichließen vermocht. Bene ichematische Feftfegung einer gene= rellen Frühjahrsichonzeit in ber feitherigen Berordnung hatte aber auch den weiteren Rachtheil, daß nur eine Mindergabl ber Frühjahrs- und Commerlaicher thatfachlich ben ber Fischwelt Bugebachten Schutz genoß; benn alle jene Fischarten, welche vor bem 15. April ober nach bem 31. Mai in die Laichperiode eintreten, waren beffelben nicht theilhaftig. Fur Baden traf diefe Folge u. a. beisvielsmeife binfichtlich ber werthvollen Mefche gu, die gewöhnlich ichon im Monat Marg verlaicht und deren offentunbige Abnahme in ben inländifchen Bemäffern mit dem feitherigen Mangel eines Schutes wohl in Bufammenhang gebracht wer-

Diefe Ermägungen haben dagu geführt, in ber neuen oberrheinischen Fischereinbereinfunft und bemgemäß in ber nunmehrigen Landesfischereiordnung das Shitem der Individual ober Spegialichongeiten - unter Befeitigung des feitherigen allgemeinen Frühjahrsbanns - grundfätlich durchzuführen, und es find nunmehr - entfprechend bem mittleren Berlauf ber Laichperioden - f. f. befondere Schonzeiten vorgefeben: vom 1. Dars bis 30. Upril für Mefchen und Regenbogenforellen vom 1. April bis 31. Mai für Banber; vom 1. Mai bis 30. Juni für Rarpfen, Schleien und Barben; vom 1. Detober bis 31. Dezember für Geeforellen ; vom 10. Oftober bis 10. Januar für Gee- und Bachforellen; vom 1. Rovember bis 31. Dezember für Gaiblinge. Wenn danach alle übrigen Fifche das gange Jahr hindurch gefangen merben durfen -Lachfe und Gelche mabrend ihrer Laichverioden - 11. November bis 24. Dezember und 15. November bis 15. Dezember - übris gens nur unter besonderen Rontrolen und bestimmten verpflichtenden Auflagen in Bezug auf Sammlung ber Laichelemente fo tann die Frage entftehen, ob bei diefer Ordnung ber Dinge Die Rachhaltigfeit bes Gifchbestandes eben jener Fifcharten nicht gefährdet fei. Diefe Frage barf aber füglich verneint werben, ba bie bier in Betracht fommenden Fischarten - jumeift die Gruppe ber geringwerthigeren Friedfifche (Rafen, Rothaugen ac.) in fich fchliegend - durchweg durch eine ungewöhnliche Bermehrungsfähigkeit ausgezeichnet find, im Bergleich mit der auch die weitestgetriebene Raubfifcherei eine Lichtung ber Bestände faum je berbeiguführen im Stande ift. Dag ausgesprochene Raubfifche, wie icon aus allgemein fifdereiwirthichaftlichen Ermägungen eine Schonzeitfeftfetung, welche leicht deren übermäßige Bermehrung im Gefolge hatte, nicht verdienen, bedarf taum der Bervorhebung.

Schonmaße für Fifche bat die feitherige Berordnung nur in befchränftem Dage gefannt; die neue Berordnung fest folche nunmehr für alle oben ermabnten, mit einer Schonzeit bedachten Bifcharten feft, fieht ein Schonmaß, mehrfach geaußerten Bunichen gufolge, übrigens auch für ben Becht bor und ebenfo für ben Mal, welch' letterer befanntlich feinem Laichgeschäft im Deer obliegt und für den daber die Einführung eines Schonmages vorwiegend unter dem Gefichtspuntt gu beurtheilen ift , daß nur ausgewachsene Eremplare eine gesuchte Sandelsmaare bilben und deßhalb ber Fang halbwüchfiger Eremplare als unwirthschaftlich

In Bezug auf die verbotenen Fangweifen und Fang = gerathe bat die neue Berordnung nur in wenigen Begiebungen Menderungen gebracht. Gin Bugeftandnig an die Fifcher bedeutet die Bestimmung, daß in Altrheinen, welche nicht von beiden Geiten mit bem Sauptftrom in Berbindung fiehen, nunmehr über die gange Strombreite ein Abfperren der Bafferflache mittelft Sperrnegen für gulaffig erflart ift; eine Berfcharfung anderfeits liegt barin, bag die Rachtfischerei - abgefeben von ber Fifcherei auf Lachfe und Maififche - als Regel verboten und Ausnahmen nur mit miniferieller Genehmigung ftatthaft fund. Gin in die Berordnung gufolge bes Berliner Lachsfischereivertrags übergegangenes Berbot ber Gifcherei auf Lachfe mit fog. Begens in der Zeit vom 15. bezw. 27. Auguft bis 26. Dfober ift gunachit für Baben gegenstandelos, weil die unter Diefer Bezeichnung verstandene Fifcherei bierlands gur Beit nicht borfommt. Bon biefem Berbot ift vielmehr nur bie Lachsfifcherei im hollandifden und prenfifden Theil des Rheins berührt und daffelbe wirft hier um fo bedeutungsvoller, weil gerade in der weiten Balfte des Anguft noch große Scharen Lachfe aus bem Meer in ben Rhein einzuziehen pflegen und nunmehr - unbehelligt von ben Begensfifchereien in Solland und Breugen - in bas Gebiet bes Dberrheins vorzubringen vermögen. Die gun= flige Birtung biefer Bestimmung ift icon im letten Winter in einer Angabl Flugitreden bemerfbar geworden und würde es in noch höherem Grade gewesen fein, wenn nicht die ungunftigen niedrigen Bafferstandsverhältniffe bem Fang unerwünschte Sinberniffe bereitet batten.

Eine tiefgreifende Menderung bat die neue Landes-Fischereiord= nung hinfichtlich jener Bestimmungen gebracht, welche ben Dartt= vertebr der Gifche mahrend ber Schongeit regeln, indem nunmehr bas Marttverbot ein abfolutes, b.b. fcblechthin wirtfames ift. Bahrend nämlich feither gur Schongeit Gifche jeder Art in

den Bertehr gebracht werden burften, fofern fie aus privaten Teichen und Behältern oder von außerhalb Badens entstammten, wodurch die Sandhabung der Kontrole über Ginhaltung der Schonzeitbestimmungen für das Fischereiauffichtspersonal begreiflicherweise febr erfcwert war, foll fünftigbin mahrend ber Schon= geiten die Berfendung, Beräußerung, Feilhaltung von Fifchen der betreffenden Urt (auch in Gafthäufern 2c.) unbedingt unterfagt fein, gleichviel alfo, wo, wann und von wem die der Schonzeit unterworfenen Fische gefangen worden find. Offenbar ift erft mit einer folden Geftaltung bes Marktverbots, unter welches übrigens in ebenmäßiger Beife auch die mit einem Schon maß ausgestatteten Gifcharten fallen, für Die Durchführung ber Borfchriften über Schongeiten und Schonmage eine fichere Grundlage gegeben, jumal wenn, wie gu erwarten, in ben zwei anderen Konventionsstaaten die Regelung in gleicher Beife erfolgt. Denn wenn die verbotswidrig mahrend ber Schonzeit gefangenen Gifche eine Berwerthung nicht mehr finden tonnen, fällt ein mefentlicher Unreis gur Umgehung ber Schonvorschriften weg, ein Umftand, ber besondere Bedeutung erhalt namentlich in Anfehung folder Fischwaffer, auf welchen wegen ihrer Ent-legenbeit ober Unzugänglichkeit (wie im Schwarzwalb 2c.) eine Rontrolirung der Fischerei felber nicht immer in genügendem Mage ftattfinden fann.

Diefer abfolute Charafter bes Marftverbots für Schonzeit= Fifche erleidet übrigens eine Musnahme in Betreff ber Lachfe und Telchen , die freilich nur eine fcheinbare ift. Denn da beiberlei Arten von Fifchen mahrend ihrer Schonzeiten unter gewiffen Bedingungen allgemein gefangen werden durfen - fiebe oben - fo tann folgerichtig von einem Musschluß der gefange= nen Gifche vom Berfehr nicht die Rede fein. Die Erfüllung jener Bedingungen - die Entnahme ber Laichelemente gu Bweden der fünftlichen Fischzucht - wird bei den Lachsen durch das Auffichtsperfonal mittelft Unlegung einer gestempelten Plombe beurfundet und das Borhandenfein diefer Plombe bildet die Borausfehung für die Bulaffung der Lachfe gum Marktverkehr; für die Telchen bagegen ift ein folder Plombirungszwang nicht vor= gefchrieben, und zwar wegen der Schwierigfeit ber Durchführung einer derartigen Anordnung bei ben nicht felten vorfommenden Maffenfängen diefer Fifchart. (Schluß folgt.)

Literatur.

Enife, Ronigin von Breufen. Deutsche Ausgabe nach Sudfons Life and Times of Louisa, Queen of Prussia, unter Mitmirfung von 2B. Wagner bearbeitet von Dr. phil. R. Carl und Rarl Fr. Pfau. Berlag von Rarl Fr. Pfau in Leipzig. In 15 Lieferungen à 40 Bf. Komplet brosch. 6 M.; in hochelegantem Einband 7 M. 50 Bf.

Bon diefem Berfe, bas unfere Lefer bereits durch mehrfache Befprechung fennen, werden uns foeben bie weiteren Lieferungen 5, 6 und 7-10 gugefandt. Wenn die vorhergehenden Befte mehr die breite Bafis bilbeten, auf ber fich bas gange, groß ang:legte Bert aufbaut, fo zeigen biefe uns vorliegenden weiteren Lieferungen die intereffanteste und überraschendste Detailmalerei, die man fich benten fann. Das Bild "unferer Quife", bas uns bier entgegentritt, ift in feiner Bahrheit, feiner fclichten Naturtreue vielleicht einzig in feiner Art. Eben diefe Bahrheit aber ift es, die ben Lefer entaudt und ben größten Borang bes Berfes bil= bet, benn bas Schone und Eble fann nicht fcboner bargefiellt werden, als wenn man es ohne Buthaten wiedergibt , wie es ift. Dan lefe nur die ergreifenden Schilderungen von Luifens taglichem Leben in dem ftillen Baret und auf der lieblichen Bfaueninfel, oder von ihren Reifeerlebniffen in Schlefien, Bommern, Breußen und im Barggebirge; man beobachte fie als Gattin und Rönigin, in Frend und Leid, in der gludlichen Beit bes Friedens und ben fchweren Ungludsjahren bes Rrieges, - und jeber wird gugeben, bag bas Buch bestimmt und berechtigt ift, Gigenthum bes gangen beutichen Bolfes gu werben. Wir empfehlen unfern Befern Diefes Wert aus voller Ueberzeugung.

Goeben ift bas erfte Beft ber neuen Auflage von Bierer's Ronversationsteriton erschienen, welches im Berlage von 2B. Spengann in Berlin und Stuttgart von Brof. 3of. Rurichner berausgegeben wird. Gin in jedem Betracht burchaus originelles Bert. Die Ginrichtung des Drudes mit den großen in's Auge fallenden Stichworten ift febr überfichtlich und erleichtert außer= ordentlich die Benutung. Gin gang neuer Gedante wird verwirklicht burch die gleichzeitige Bearbeitung eines Gach = und Sprachenlexitons, wie fie bier bergeftellt ift. Reben ben Saupttolumnen jeder Geite befindet fich nämlich eine fcmale Spalte, in welcher die gebräuchlichften Ausbrude aus 12 Sprachen Böhmifd, Danifd, Englifd, Frangofifd. Briechifd. Sollandifd, Italienisch, Lateinisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Ungarifch) in ein Gefammtalphabet eingeordnet find. Auch den Stichworten ber Sauptfolumnen find meiftens die Ueberfetjungen in obigen Sprachen beigefügt. Es fehlt nur noch Bolaput, um Die Univerfalität Diefes Sprachbilfsmittels vollftanbig ju machen. Die Ramen der Mitarbeiter bieten Burgichaft, bag bas Bere nach allen Richtungen auf ber Sobe feiner Aufgabe fteben wird. Die im 1. Beft enthaltenen Illuftrationen laffen auch in Diefer Sinficht nur Borgugliches erwarten. Das Werf wird in 230 Lieferungen (12 Banben) ericheinen, beren jede nur 35 Bfennig

Die "Deutiche Revne" über das gefammte natio= nale Leben der Gegenwart (herausgegeben von Richard Fleifcher, Berlag von Eduard Trewendt in Breslau) bringt im Februarheft den erften Abichnitt einer Rovelle von Ludwig Sabicht "Banda Bild". Die Fortfetjung der Erinnerungen an Botho von Sulfen, gefammelt von Belene von Bulfen, fowie folgende Auffage: Albert Goaffle, Die finanziell-wirthschaftliche Briegsbereitschaft bes Staates und der Brivaten. (Schlug.) Julius Budge, Die Saut des Menfchen (II.), Giegmund Mung, Francesco Crispi (11.), Ruglands Schwächen. (Bon einem preu-Bifchen General.) Georg Beber, Bor zweihundert Jahren R. Bruchmann, Die tlaffifche Bildung. Darauf folgen die Berichte aus allen Biffenschaften, eine Revue über die Fortschritte im Runftgewerbe, Sandel und in der Induftrie und Literarifche

Berantwortlicher Rebatteur: Bilbelm Sarber in Rarisrube.

Frankfurter Aurie vom 14 gebruar 1888. 12 Rmf. 1 Gulben ö. M. 2 Amt., 7 Gulben jubb. und holland. 2 Amt., 1 Franc — 80 Pfg. Staatspapiere. Baden 4 Obligat. fl. 103.60 16.14 104.80 228 4 103.10

4 Schweiz. Central 103.90

5 Süd-Lomb. Brior. ft. 101.70

643/4 3 Süd-Lomb. Brior. fr. 57.40

1221/4 5 Deft. Staatsb.-Brior. ft. 104.80 4 Dbl." v. 1886 M. 107.20 500 110.20 Obligationen und Juduftrie Bayern 4 Oblig. M. 106.— Deutschl. 4 Reichsaul. M. 107.50 4Rarlsruher Obl. v. 1879 4Mannheimer Obl. Deutsche R.=Bant M. 132.70 5 Deft. Rordweft per Stüd. Brengen 40 6 Confols M. 106.90
31/2 fonf. St. Ani. M.101.20
28tbg. 41/2 Obl 78/79 M. 106.10
4 Obl v. 75/80 M. ——
Desterreich 4 Goldrente fl. 87.20 100.90 129¹/₄ 3 bto. I—VIII E. Fr. 79.20 Braunschw.Thlr.20-Lose e. 3 Liver Lit. C, D1 u. D2 Fr. 64.60 Deft. fl. 100-Lose ev. 1864 ev. 5 Toscan. Central Fr. 103.70 Defterr. Areditloofeft. 100 99.90 5 Bestsic. Eisb. 1880str. Fr. 100.50 bon 1858 Ungar. Staatsloofe fl. 100 --79.20 Braunfchw. Thir. 20-Loofe 97.70 64.60 Dest. st. 100-Loofe v. 1864 272.—4 Arenstanzer 100.—6100.50 von 1858 290.50 Karlsruh. Maschiner oto. 131.50 Lit.B. ft. Badifche Bant Thir. Babische Bank Thir. 109.10 5 " Lit.B. fl.
Basier Bankverein Fr. 154.10 5 Rubolf fl.
Darmstädter Bank fl. 136.—
Disc.-Rommand. Thir. 188.10 4 Elisabeth steuertrei fl.
Frankf. Bankver. Thir. —.— 5 Mähr. Grenz-Bahn fl.
Oest. Areditanstalt fl. —.— 5 Dest. Nordwest-Golds 109.10 5 Gifenbahn-Briozitäten. 208.90 Bad. Buderf., ohne 88. 30.70 3% Deutfch. Bhön.20% & --- 4 Rh. Hypoth. Bank 50° 106.50 5 Breug. Cent. Bod. Cred. Ansbacher fl.7=Loofe Augsburger fl.7=Loo 41/5 Gilberr. fl. Ez. 178.— 63 80 5 verl. à 110 DR. 30.40 bez. 15.90 5 Befteregeln Alfali 30.40 Freiburger Fr. 15-Loofe Thi. 84.60 83.20 4 bto. " \$ 100 M.
73.20 4 '/2Deit.B.=Crb.=Unit.fl.
(b 5 Ruff.Bod.=Creb.S.R.
64.90 4"/6Sib=Bob.=Cr.=Bibb. Mailander Fr. 10-Loofe 156.90 Ungarn 4 Goldrente fl. - Meininger fl. 7=Loofe Schwed. Thir.=10=Loofe 23.60 5 Sup. Obl. d. Dortmund. Italien 5 Rente 66.50 5 Dyp. Anl. d. Oeft. Alpin 80.75 Wontgs 110.-Bechfel und Corten. 101.80 Baris furs Fr. 100 Bergindliche Loofe. 86.60 99.80 31/2Coin-Mind. Telr. 100 1 Bayrifde , 100 132 40 Bien fura fl. 100 138.70 Amfterdam furg 100 fl. 100 -.- London furg 1 Bf. St. 169.10 Frantf. Bant. Discont - 1 Badifche 20.38 fchaft auf Ableben feines Baters, 30- | boch auf ben blofen Ewerb befchrantt & (B.B. bestellten Reviforen find die eines Chevertrags. Bürgerliche Rechtspflege.

Ronfureberfahren.

2.704. Rr. 916. Bubl. In bem Ronfursberfabren über bas Bermögen des Kaufmanns Johann Graf, In-habers der Firma "Johann Graf" in Barnhalt, ift zur Abnahme der Schlußrechnung des Bermalters, jur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-verzeichniß der bei der Bertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die

Bruchsal, den 8. Februar 1888.

Bruchsal, den 8. Februar 1888. nicht verwerthbaren Bermögensftude ber Schlußtermin auf:

Donnerstag ben 15. Darg 1888, Bormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hierfelbst

Buhl, den 13. Februar 1888. Boos, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Profura ist erloschen.
Deffentliche Befanutmachungen.

2. D.3. 665 des Firm. Reg. Bb. 11 2.698. Gifenthal.

Konfure

in Barnhalt betr. Bur Bertheilung von 18,108 M. 52 Bf. fursgländiger, sind nach dem auf der Gerichtsschreiberei Großt, Amtsgerichts Diese Firma ist erloschen.

Bühl zur Einsicht der Betheiligten nies dergelegten Berzeichniß 10,007 M. 89 K. zur Firma "Dans Ras" un Firma "Dans Ras" un Firma "Dans Ras" un Firma "Dans Ras"

Ronfursverwalter. 2.701. Furtwangen. 3m Ron-furfe über bas Bermögen bes Lambert Faller, Uhrmacher in Gutenbach, foll mit Genehmigung des Gläubigeraus-ichuffes die Schlugvertheilung erfolgen,

wozu 596 Mart 84 Pf. verfügbar sind; zu berücksichtigen sind 22 Mt. 30 Pf. bevorrechtigte und 7101 Mt. 55 Pf. evorrechtigte und 7101 Mf. 55 Pf.

zur Firma "Edonard Frenseng" in Manuheim. Diese Firma ift erloschen.

Burtwangen, den 12. Februar 1888.

Der Konkursverwalter:

Schirrmann, Großt. Rotar.

Liefe Firma ift erloschen.

S. D 3. 58 des Gef Reg. Bd. VI.

zur Firma "M. Altschul & Sohn" in Mannheim. Die Gesellschaft wurde den am 12. Dezember 1887 ernicht bevorrechtigte Forderungen.

furfe über bas Bermögen des Wagfind; ju berückfichtigen find 92 Mart bisherigen Geschellschaftsfirma als Gin-34 Bf. beborrechtigte und 4856 Mart zelfirma fort.

59 Bf. nicht bevorrechtigte Forderungen. Furtwangen, ben 12. Februar 1888. Der Konfursverwalter : Schirrmann, Großh. Rotar.

Entmündigung.

2.685. Nr. 1067. Freiburg. Mit Grenntniß des Königl. Amtsgerichts Leipzig vom 5. Dezember v. J. wurde der Handlungsgehilfel Heinrich Alfred zur Firma "Heinrich Brenzinger" in Mannheim. Diefe Firma ist erseider von Freiburg, zur Zeit in Mannheim. Diefe Firma ist erseitzig, wegen Geisteskrankeit entstellen. Leipzig vom 5. Dezemdet deine Alfred der Handlungsgehilfel Heinrich Alfred Streicher von Freiburg, zur Zeit in Mannheim. Diese Freiharg, wegen Geisteskrankheit entmündigt, was mit dem Anfügen bestannt gemacht wird, daß demselben zur Firm "Th. Klep" in Mannschier, als Bormund bestellt ist.
Areiburg, den 9. Februar 1888.

Q.607.3. Rr. 1238. Schopfheim. Das Gr. Amtsgericht babier hat beute "Rarl August Greiner, Landwirth

in Saufen, hat um Einweifung in Be- hat unterm 31. Januar 1888 begonnen fits und Gewähr ber Berlaffenschaft feis und ift ein Jeder ber beiden Theilhaber

R.926.2. Bruchfal. Johann Gants bestimmt unter I: Bahrend ihrer Che ner, lediger Schieferbeder von bier, foll zwar die gesetzliche Gutergemein- ambefannt wo abwesend, ift zur Erbs fchaft zwischen ihnen bestehen, diese je-

hann Georg Gantner von hier, beru- fein, fo daß alles bewegliche und um- berren, fen und wird hiermit aufgefordert, sich bewegliche Bermögen, welches die Ebe-

Rirchgegner. Sandeleregiftereintrage. 2.622. Mannheim. In bas Banbelsregifter murbe eingetragen : 1. D.3. 620 des Firm. Reg. Bd. II. zur Firma "Schmidt & Oberlis" in Mannheim. Die dem Kaufmann Emil Daub in Mannheim ertheilte

gur Firma "Fr. Söpfinger" in Mannheim. Diefe Firma ift erloschen. über das Bermögen des 3 D.3. 578 des Firm-Reg. Bb. II. Kaufmanns Johann Graf jur Firma "Beltmann & Rämme-in Barnhalt betr.

bergelegten Berzeichniß 10,007 M. 89 Pf.
berfügbar, was ich gemäß § 139 K.D.
hiermit öffentlich bekannt mache.
Eisenthal, den 13. Februar 1888.
K. Harbrecht,
Darfursnermalter Boft, Kaufmann, und 2. Sans Boft, Kaufmann, beide in Mannheim wohn-Die Befellichaft hat unterm 1 Januar d. J. begonnen und ift ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt,

die Firma gu zeichnen und die Befellschaft zu vertreten. 7. D.3. 711 des Firm Reg. Bd. I.

folgten Tod bes Gefchellschafters Diners Kaver Merz von Furtwangen ind dael Altschul aufgelöst: der Theilsall mit Genehmigung des Gläubigers daer Osfar Altschul übernimmt fammtausschusses die Schlußvertheilung erfolzigen, wozu 1179 Mt. 86 Pf. verfägdar das Geschäft unter Beibehaltung der

9. D.3. 482 des Firm. Reg. Bd. III. Firma "M. Altschul & Sohn" in Mannheim Inhaber Oskar Altschul, Kausmann in Mannheim.

Abth. für treimilige Gerichtsbarkeit:

Basmer.
Erbeinweijungen.

L.561.3. Nr. 1410. Radolfzell.
Das Großh. Amtsgericht hier hat beute verfügt:
"Die Bitwe des Landwirths Mamert Baul, Franziska, geb. Moosburgger in Haufen a. d. A., hat um Einweifung in Besit und Gewähr der Berlassensteinstingen geberten.
Erwaige Einwendungen sind binnen.

Serlassenschaft ihres Chemannes gebeten. Etwaige Einwendungen sind binnen brei Wochen hier gestend zu machen, indem sonst dem Gestuche stattgegeben wird."

Radolfzell, den 28. Januar 1888, Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Hadolfzell, den 28. Januar 1888, Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Had LM. C. 1500 von der epetichen

Sütergemeinschaft hiermit aus 5. Wilhelm Beiler, Bantdirestor, alle in Mannheim wohnhaft.

Diese handeln in eigenem Ramen und gleichzeitig als Bevollmächtigte der übrigen Gründer.

Die Gründer haben sämmtliche Aftien in die Gesellschafter sind in Berenommen. Ilvesheim Die Gesellschafter sind: übernot 1. David Kaufmann, Lanfmann in Ilvesheim, und 2. Ludwig Drehfuß, Kaufmann aus Muggensurm, wohn-haft in Ilvesheim Diese Gesellschaft

2. H

fith und Gewähr der Berlassenschaft seis und ist ein Jeder der beiden Lheithaber ner verstorbenen Ehefran, Katharina Barbara, geb. Soder, gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 4 Woch en Sinssprache hiergegen erfolgt."

Schopskeim, den 3. Februar 1888.

Der Gerichtsschreiber:

Hanna Kosenbaum am 24. Dezember Jefold, Kansprache hanna Kosenbaum am 24. Dezember Jesenbar 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Hanna Kosenbaum am 24. Dezember 3. Carl von Langsdorss, Kaufmann 25. Priedrich Nestler, Kaufman 25. Friedrich Nestler, Kau 863 gu Sagloch errichtete Chevertrag

binnen drei Monaten
3nvon heute an zur Empfangnahme seiin nes Erbtheils dahier zu melden, anin venfalls die Erbschaft Denen zugetheilt
ernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt
meinschaft ausgeschlossen und personmeinschaft ausgeschlossen und personmeinschaft ausgeschlossen und personliches Bermögen besjenigen bleibt, es eingebracht ober dem es zugefallen, und der Gütergemeinschaft blos die Rutniegung vom beiberfeitigen perfonlichen Bermögen beiber Chegatten gufällt, welch lettere gleichheitlich zwischen Mann und Fran, respettive deren Er-ben zu theilen ift.

Mannheim, den 3 Februar 1888. Großh. Antsgericht II. Dr. Summel

2.620. Mannheim. In bas San-belsregifter wurde unter D.3. 65 bes Bef. Reg. Bd. VI. eingetragen Firma "Barmonie-Befellicaft" Aftiengesellschaft, errichtet auf Grund bes Gesellschaftsvertrags vom 2. Degember 1887, und Rachtrag hierzu vom

Mannheim. Gegenstand des Unternehmens ift die Förderung der Bildung und Erhohlung

beträgt 312000 M., eingetheilt in 702 Aftien zu je 444 M. 4431/702 Pfennig. Dasselbe besteht aus bem seitherigen Bermögen der Harmoniegesellschaft, welches sich zusammenfett: a. aus den beiden Saufern D. 2 Der

abzüglich von 200 000 M. 200000 M. Batuva =

112000 M. im Werthe pon . . Die Artien ianien auf Annet aus ist die llebertragung der Aftien an die kinwilligung der Gesellschaft gebunden.
Der Borstand besteht aus 6 Mitglies dern und wird durch die Generalversung ber und wird durch die Generalversung der Kölnischen in der Kölnischen und fammlung in schriftlicher geheiner Ab-itimmung nach relativer Stimmenmehr-heit gewählt und alljährlich in der or-dentlichen Generalversammlung zur Hälfte ernenert. Die zuerst austreten-Hölfte eines dieser Blätter eingehen oder sonst der Gesellschaft unzugäng-lich werden, so genügt die Bekannt-

bestimmt, für die nachfolgenden Uns-tretenden ift das Dienstalter maggebend. Bur Bertretung und Zeichnung der Firma nach Angen sind je zwei Bor-tandsmitglieder berechtigt. Bei Darlebensaufnahmen, Liegenschaftsveraußerungen, Liegenschaftserwerbungen und Bermietbungen muffen min-beftens 5

Die Befanntmachungen der Gefell schaft erfolgen im Reichsanzeiger und im Amtsverfündiger zu Mannheim. Dei Gründer der Aftiengesellschaft sind

fammtlichen fimmberechtigten Dit glieder der feitherigen Barmoniegefellichaft, gufammen 351 Berfonen, welche in ber ben Beilagatten gum Sandelsregifter angefehloffenen öffentlichen Bollmachtsurfunde namentlich aufgeführt

Ludwig Sobenemfer, Bantier,

Karl von Langsborff, Dauptmann,

Bu Borftandsmitgliedern find er-

Dr. Hubert Glaafen, Brofeffor, Bermann Duderhoff, Kaufmann, Ludwig Sobenemfer, Bantier,

Mar von Mayer, Major, Friedrich Reftler, Kaufmann,

Ludwig August Baum, Raufmann,

Louis Stoll, Kaufmann, Wilhelm Beiler, Banfdireftor,

Die Befellschaft hat ihren Git in

durch Leftire, gesellige Unterhaltung, Tang und Musik. Das Grundkapital der Gesellschaft

400000 M. 6 und 7, geschätzt zu

aus Fahrnißinventar

den Mitglieder werden durch das Loos

Borftandsmitglieder zeichnen.

Die Bufammenberufung der Generalversammlung der Attionare geschieht durch Befanntmachung, welche Ort und Beit bezeichnen und minbeftens 14 Tage

vorher erfolgen muß.

find, vertreten durch die herren: 1. Friedrich Reftler, Kaufmann, 2. Georg Gelb, Auwalt,

Der Auffichterath besteht aus fol-

Carl Edhard, Bantpräfident, Carl von Langsdorff, Hauptmann,

alle in Mannheim wohnha

Lochert, Buchhalter, 2. Ph. Faul junior, Procurift, beide in Mannheim wohnhait. Mannheim, den 4 Februar 1888. Großh. Amtsgericht II. Dr. hummel.

L.621. Mannheim. In das San-belsregister wurde unter D.B. 64 des Ge-fellichaftsregisters Bb. VI. eingetragen: derichtet durch den Gesellschaftsvertrag vom 13. September 1869 und Eroän 3400 des Gtrafgesenberd. zung vom 21. September 1869. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt auf dem Mein, seinen Nebenstüssen, in holländischen und belgischen Gewässern, sowie auf anderen Flüssen und auf dem Meere. eingemeint in 1000 Aftien à 600 M. Strafprozesordnung von dem Königl. und in 1250 Aftien à 1200. Die Aftien Landwehrbezirks-Kommando zu Heibelfauten auf Juhaber. Der Borstand berg ausgestellten Erklärung verurtheilt besteht aus einer oder mehreren Ber- werden. onen und wird vom Auffichtsrathe Ueber die Ernennung ift ein notarielles Brotofoll aufzunehmen. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung der stellvertretenden Mitglieder des

Bur gültigen Firmirung der Gefell-ichaft ift die Unterschrift eines Mit-gliedes bezw. ftellvertretenden Mitgliedes es Borftandes oder zweier Profuriften

Befanntmachungen von Seiten der Gefellschaftsorgane einschließlich ber in § 243 des S.G.B. vorgeschriebenen erfolgen unter der Firma der Gefeflichaft

machung in den andern fo lange, die Generalversammlung einen Erfat

bestimmt hat. Der Auffichtsrath beiteht aus mindeftens drei und bochftens fieben Berfonen. Der Borftand befteht aus den Berren :

1. Otto Reller, Raufmann gu Dann 2. Rudolf Wahl jr., Raufmann gu

Stölu. Die berzeitigen Mitglieder bes Auf-

ichtsrathes find die Berren : 1. Rudolf Bahl, Rentner zu Scheve

ningen, Engen Langen, Geh Kommer-zienrath zu Köln, und

3. Rarl Wahl, Raufmann gu Ren-Mannheim, ben 4. Tebruar 1888. Großh. Umtegericht II. Dr. hummel.

2628. Mr. 1581. Sinsheim. Zu D.Z. 40 des diesseitigen Gesellschaftsergifters wurde unterm heutigen eingetragen: Firma "Martin Freudensberger & Sohn" in Rappenau. Die Gesellschafter sind die Zimmer-

leute 1. Martin Freudenberger von Rap-

penan und 2. beffen Cobn Chriftof Freudenberger von dort. Der Sit der Gesellschaft ift Rappenau und hat dieselbe am 1 Januar 1887

begonnen. Der Theilhaber Martin Frenden-berger ift verheirathet mit Rofine Det-

finger von Rappenan Nach Shevertrag d. d. Rappenan, den 13. November 1858 wirft jedes der jetigen Chegatten von feinem fahrenber Bermögenseinbringen 50 fl. 71 Pf in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige gegenwärtig schon besitzende oder mahrend der Ehe unter einem unentgeltlichen Titel anerallende fahrende Bermögen der Braut leute nebit den hierauf haftenden Schul-ben für verliegenschaftet erflärt und von der Gemeinschaft ausgeschloffen

Der Theilhaber Christof Frendenber-ger ift verehelicht mit Cophie Frenden-Die in Gemäßheit des Artifel 209th berger von Rappenau ohne Errichtung Sinsheim, den 4. Februar 1888. Großh. Umtegericht:

Strafrechtspflege.

R.959.2. Rr. 7933 Mannheim. Der 30 Jahre alte ledige Gupfer 211bert Jung von Steinmauern, gulett

desertretung gegen s 300 Ar. 3
bes Strafgesesbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Große. Amtsgerichts hierselbst auf:
Wittwoch den 21. März 1888,
Bormittags 1/29 Uhr,
vor das Große. Schöffengericht Mannsheim zur Hauptverhandlung geladen.
"Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird

Mannheim, den 9. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Umtsgerichts: Galm.

R.854.3. Nr. 3242. Karlsruhe. 1. Leopold Marmilian Bechtold, geb. 22. Septbr. 1865 zu Durlach,

Friedrich Ernit Rarl Gogel, geb. 26. Dezember 1865 au Durlach, 3. Ludwig Karl Friedrich Schnörr, geb. 7. September 1865 au Durlach, Johann Jafob Gröbel, geb. 29.

August 1865 zu Grötzingen, Abolf Traub, geb. 25. Mai 1865 gu Grötingen,

6. Rarl Föller, geb. 6. Februar Friedrich Beidenreich, geb. 30.

August 1865 zu Königsbach, 8. Karl Heinrich Knodel, geb. 2. November 1865 zu Königsbach,

9. Friedrich Wilhelm Schmidt, geb. 23. Februar 1865 gu Ronigsbach, Wilhelm Chriftof Rugmaul, geb. 23. Dezember 1865 gu Gol=

lingen, 11. Julius Leicht, geb. 13. Februar

1865 ju Göllingen, David Benjamin Mall, geb. 22. August 1865 gu Göllingen, 13. Robert Jofef Staiger, geb. 4.

Mars 1865 zu Söllingen, 14. Alois Santer, geb. 2. Mai 1865 zu Stupferich,

15. Theodor Gras, geb. 30. Oftober 1865 gu Beingarten,

16. Bermann Rangler, geb. 2. Un= guft 1865 ju Weingarten, Karl Friedrich Martin, geb. 5.

Oftober 1865 gu Weingarten, Jafob Friedrich Winfler, geb. 22. April 1865 zu Mönsbeim, werden beichuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder ber Flotte gu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlaffen ober nach erreichtem militärpflichtigen Alter fich außerhalb des Bundesgebiets aufge-

Dergehen gegen § 140 Abf. 1 Nr. 1

Sergehen gegen § 140 Abf. 1 Nr. 1

Diefelben werden auf
Samstag den 24. März 1888,
Vormittag 3 8½ Uhr,
vor die I. Straffammer des Gr. Land-

balten zu baben.

gerichts hier zur Hauptverhandlung ge-

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-ben dieselben auf Grund der nach § 472 der St.B.D. von dem Civilvorsitzenden zu Durlach, bezw. Leonberg vom 6., bezw. 15. Dezember 1887, über die der Untlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erflarungen verurtheilt

Karlsruhe, ben 6. Februar 1888. Großh. Staatsanwalt. Hübfch.

Befanntmadjung. R.966. J.Nr. 263 IIIa. Han nover. Durch rechtsfräftiges friegsgerichtliches Erfenntniß vom 28. Januar 1888 ist der Mustetier Ludwig Gretz der 3. Kompagnie Otfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78 aus Jöhlingen, Amt Durlach, domicilirt in Karlsruhe, in contumaciam sir einen Hahnenslichtigen erffart und gu einer Beldbuge uen 200 Mart vernrtheilt worden. Sannover, den 13. Februar 1888. Rönigliches Gericht ber 19. Divifion.